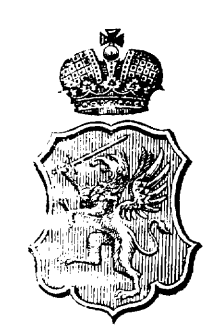
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVII. Jahrgang.

№ 94. Середа 20. Августъ. — Mittwoch, 20. August **1869.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements Obrigkeit.

Высочайше утвержденнымъ 21-го Апрѣля 1869 года мнѣніемъ Государственнаго Совѣта постановлено:

I) Примѣчаніе 1 къ ст. 2751, и пунктъ б статьи 2763 Уст. Торг. (Т. XI ч. 2 Св. Зак. изд. 1857 года) отмѣнить.

II) Въ замѣнъ ст. 2766, 2783—2788 того же Устава постановить слѣдующія правила:

1. Въ замѣнъ ст. 2766:

Торговыя мѣры суть троякаго рода: 1) мѣры для сыпучихъ тѣлъ или хлѣбныя (четверикъ съ его подраздѣленіями), 2) мѣры для жидкихъ тѣлъ или питейныя (ведро съ его подраздѣленіями) и 3) мѣры линейныя (сажень, аршинъ и футъ съ ихъ подраздѣленіями).

2. Въ замѣнъ ст. 2783—2788:

а) Линейныя мѣры дозволяется выдѣлывать на основаніи ст. 2748, съ наложеніемъ на нихъ такого же фабричнаго клейма, какое требуется для мѣръ жидкостей (ст. 2772). Означенныя мѣры должны быть вывѣрены и заклеймены (ст. 2749).

б) Мѣры линейныя изготовляются изъ металловъ или дерева въ видѣ прямолинейныхъ и при томъ негибкихъ брусковъ, безъ спаевъ и иныхъ соединеній или склеиванія. Оконечности всѣхъ вообще линейныхъ мѣръ должны быть срѣзаны перпендикулярно къ ихъ длинѣ. Мѣры деревянныя должны быть снабжены металлическими наконечниками.

в) Складныя мѣры и мѣрныя тесьмы къ клейменію не допускаются.

III) Пунктъ а ст. 2761 того же Устава изложить такъ: „сажени, аршина и фута".

Вслѣдствіе сего по циркулярному предписанію г-на Министра Внутреннихъ Дѣлъ начальникамъ губерній отъ 21-го Іюля сего года за № 199-мъ, Лифляндское Губернское Управленіе предписываетъ всѣмъ магистратамъ Лифляндской губерніи производить впредь, на общемъ законномъ основаніи, вывѣрку и клейменіе аршиновъ, приготовленныхъ частными лицами и заведеніями съ соблюденіемъ условій, постановленныхъ приведеннымъ выше Высочайше утвержденнымъ мнѣніемъ Государственнаго Совѣта. № 1760.

Durch das am 21. April 1869 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths ist festgesetzt worden:

I. Die Anmerkung 1 zum Art. 2751 und den Punkt b des Art. 2763 der Handelsverordnung (Bd. XI Thl. 2 Cod. der Reichsgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857) aufzuheben.

II. In Stelle der Artt. 2766, 2783—2788 derselben Verordnung folgende Regeln zu setzen:

1. In Stelle des Art. 2766;

Die Handelsmaaße sind dreifacher Art: 1) Maaße für schüttbare Körper oder Kornmaaße (Tschetwerik mit seinen Unterabtheilungen); 2) Maaße für flüssige Körper oder Getränkmaaße (Wedro mit seinen Unterabtheilungen) und 3) Linienmaaße (Faden, Arschin und Fuß mit ihren Unterabtheilungen).

2. In Stelle der Art. 2783—2788.

a) Es wird gestattet, Linienmaaße auf Grundlage des Art. 2748 anzufertigen, wobei auf dieselben ein ebensolcher Fabrikstempel aufgedrückt wird, wie er für die Flüssigkeitsmaaße gefordert wird (Artikel 2772). Die gedachten Maaße müssen rectificirt und gestempelt sein (Art. 2749).

b) Die Linienmaaße werden aus Metall oder Holz in Form von geradlinigen und zugleich nicht biegsamen Stangen, ohne Löthungen und anderen Verbindungen oder Leimung verfertigt. Die Enden aller Linienmaaße überhaupt müssen senkrecht zu der Länge derselben abgeschnitten sein. Die hölzernen Maaße müssen mit metallenen Spitzen versehen sein.

c) Maaße zum Zusammenschlagen und Maaßbänder werden zur Stempelung nicht zugelassen.

III. Den Punkt a Art 2761 derselben Verordnung folgendermaßen zu fassen: „Faden, Arschin und Fuß".

Zur Erfüllung einer in Folge dessen den Gouvernements-Chef zugegangenen Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 21. Juli dieses Jahres sub Nr. 199 wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Magisträten Livlands hierdurch vorgeschrieben, in Zukunft die Rectificirung und die Stempelung der von Privatpersonen und Fabriken unter Beobachtung der in dem obgedachten Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths festgesetzten Bedingungen verfertigten Arschine in allgemeiner gesetzlicher Grundlage auszuführen. Nr. 1760.

Лифляндское Губернское Правленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской Губерніи, сдѣлать надлежащія распоряженія о розыскѣ нижеслѣдующихъ лицъ и въ случаѣ отысканія ихъ выслать первыхъ двухъ подъ карауломъ въ Рижскій Ордунгсгерихтъ, а послѣдняго принудить подпискою, чтобы онъ явился туда же.

Лица сіи суть слѣдующія: 1) Бирзенскій Еврей Янкель Ицковичъ, который былъ за кражу арестованъ и учинилъ побѣгъ, 2) жена рядоваго Петра Лѣпа, Дарте Лѣпъ подлежащая по рѣшенію за кражу заключенію въ тюрьму и 3) Рижскій мѣщанинъ Антонъ Штейнбергъ, на котораго подана жалоба о кражѣ. № 2961.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, nach den nachstehenden Personen sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle die beiden Ersteren arrestlich an das Rigasche Ordnungsgericht auszusenden, den Letzteren aber vor dasselbe zu sistiren.

Die zu ermittelnden Personen sind: 1) der wegen Diebstahl arretirt gewesene und der Wache entsprungene Rigasche Ebräer Janke, **Itzkowitsch**, 2) die wegen Diebstahls laut Urtheil der Gefängnißstrafe zu unterziehende Frau des Gemeinen Peter **Leep**, Namens Dahrte Leep und 3) der des Diebstahls angeklagte Rigasche Bürgerokladist Anton **Steinberg.** Nr. 2961.

Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ земскимъ и городскимъ полицейскимъ мѣстамъ, сдѣлать надлежащее распоряженіе о розыскѣ имѣнія умершаго въ Динабургской городской больницѣ уроженца Вольмарской Губерніи поручика Ивана Павлова Ольдероге, и въ случаѣ отысканія таковаго взыскать 22 руб. 46 коп. и отослать ихъ въ Витебскій Приказъ Общественнаго Призрѣнія безъ вычета, о послѣдующемъ же донести Лифляндскому Губернскому Правленію. № 2962.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst sämmtlichen Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem etwaigen **Vermögen** des aus dem Wolmarschen Kreise stammenden im Dünaburgschen Krankenhause verstorbenen Lieutenannts Iwan Pawlow **Olderogge** sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle aus dem etwaigen Vermögen 22 Rbl. 46 Kop. S. abzugsfrei an das Witebskische Collegium allgemeiner Fürsorge abzusenden, über das Geschehene aber anher zu berichten. Nr. 2962.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Robert von Sivers auf das im Pernauschen Kreise und Klein St. Johannisschen Kirchspiele belegene Gut **Sosaar** um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während drei Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2218.
Riga, den 12. August 1869. 3

Von der Administration der Rigaer vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft werden in Grundlage des § 16 ihrer vom hohen Ministerio des Innern bestätigten Statuten Alle und Jede, welche an das im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils an der großen Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 408c belegene und bei dieser Gesellschaft sub Nr. 154 versicherte, jedoch im Mai-Monate d. J. zum Theil niedergebrannte Immobil nebst Appertinentien des Prochor Gerassimow **Golubow** irgend welche hypothekarische Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen der statutenmäßigen Frist von 6 Wochen a dato dieser Publication bei dem cassaführenden Administrator, Herrn Apotheker Walter, Suworowstraße Nr. 18, entweder persön-

lich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, indem nach Ablauf dieser Meldungsfrist die dem genannten Hausbesitzer zustehende Entschädigungssumme ausgeantwortet werden wird.

Riga, den 11. August 1869. Nr. 42 1

Администрація Рижскаго форштатскаго страховаго отъ огня общества на основаніи статьи 16 утвержденнаго Министерствомъ Внутреннихъ Дѣлъ устава общества симъ приглашаетъ всѣхъ и каждаго, кто полагаетъ имѣть какую-либо ипотечную претензію на состоящемъ на московскомъ форштатѣ по болшой кузнечной улицѣ подъ пол. № 408с и записанномъ въ этомъ страховомъ обществѣ подъ № 154-мъ домъ съ принадлежностями г-на Прохора Герасимова Голубова, сгорѣвшемъ въ Маѣ мѣсяцѣ прошлаго года, заявить свои требованія либо лично, либо чрезъ законнаго повѣреннаго въ положенный по уставу 6-тинедѣльный срокъ, считая отъ нижеписаннаго числа сего объявленія у администратора кассира г-на аптекаря Вальтера по Суворовской улицѣ № 18; по прошествіи же сего срока названному выше домовладѣльцу будетъ выдано слѣдующее ему вознагражденіе.

Рига, 11. Августа 1869 г. № 42. 1

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 29. Іюля до 5. Авг. 1869 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 29. Juli bis zum 5. August 1869 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Въ дер. Аносово — Радіонову, въ Троицкую Слободку — Егоревичу, nach Libau — Kohjen, nach Endenhof — Kret, nach Kemmern — Martinson.

Заграничныя. Ausländische.

Nach Absendau — Hanenfeldt, nach Paris — Bär, Frenkel, nach Wiesbaden — Zöffel, nach Sunderland — Elerdt, nach Leipzig — Grünwaldt, nach Hamburg — Traugott, nach San Francisco — Mayer, nach London — Mathiesen, nach Berlin — Hacken, nach Wien — Jakowitsch.

Денежныя и страховыя. Geld- u. recommandirte.

Въ Велижъ — Павлу Иванову (18 руб.), въ Дубно — Хотинѣ Тимофѣевнѣ (1 руб.), въ Шлокъ — Оттону Шишко (30 руб.).

Реэстръ письмамъ, вынутымъ изъ почтовыхъ ящиковъ и неотправленнымъ по назначенію въ теченіе времени отъ 29. Іюля до 5. Авг. 1869 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 29. Juli bis zum 5. August 1869 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Безъ марокъ. Ohne Marken.

Nach Bächhof — Böttcher, въ Рославль — Эрлину, nach Kokenhusen — Bornhaupt, nach Riga — Johannson, nach Ponewesch — Hoger.

Недостаточно франкированныя.
Unzureichend frankirt.

Въ Угличъ — Сокову, въ Москву — Гинтеру, Швейнфурту, Дир. Гимназіи, nach Bächhof — Berkowitz, nach Leipzig — Isensel (2 Briefe), nach Goldingen — Roth, въ С.-Петербургъ — Воронкову, Сутову, nach Eckau — Gemeinde-Gericht, въ Шавли — Бауеру, nach Berlin — Frühauf, nach Goldingen — Gemeindegericht, nach Arensburg — Wegner, nach Dundarock — Noviezky, nach Mitau — Messotenmuische, nach Wenden — Kreisgericht, nach Hasenpoth — Lew, nach Wolmar Gemeindegericht, nach Bauske — An den Rath der Stadt.

Съ бывшими въ употребленіи марками.
Mit gebrauchten Marken.

Nach Wenden — Knappe, въ Шавли — Лессинскому.

Безъ обозначенія мѣста. Ohne Angabe des Orts.
Herrenberger. № 9952.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Verwaltungen werden von diesem Kreisgerichte hiermit in Sachen des Dubinskyschen Jahn Wilniht wider den Jahn Wilniht pcto. Lohnforderung ersucht, im Betreffungsfalle dem Schloß-Wendenschen Gemeindegliede Peter **Eglihť** zu eröffnen, daß er behufs Ablegung eines Zeugnisses unaufhältlich bei diesem Kreisgerichte und zwar zur Vermeidung einer Pön von 4 Rbl. Silb. zu compariren habe.

Wenden, den 13. August 1869.
Nr. 3815. 3

Einem wegen Diebstahls dem Wolmarschen Ordnungsgerichte abgelieferten Ebräer sind **verschiedene Frauenkleider** ꝛc. **abgenommen** worden. Da der genannte Besitzer dieser Gegenstände den rechtlichen Erwerb derselben nicht nachzuweisen im Stande ist, ergeht hiermit die Aufforderung an alle Diejenigen, denen Frauenkleider und eine kupferne Bratpfanne entwandt sind, sich baldigst und spätestens innerhalb 6 Wochen a dato mit den rechtsgenüglichen Beweisen ihres Eigenthumrechts, bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte zu melden.

Wolmar, Ordnungsgericht den 14. August 1869.
Nr. 6935. 3

Kad tas mittetlis to pee Kempen pagasta, Zehfu kreise un Ehweles basnizas draudsē peederrigu, Peter Laube ar dehleem Eduard und Peter nessinnams irr un tee paschi nedf no sawa pagasta pasfes nehmuschi, nedf arri diwi gaddi sawas peenahzigas maksaschanas, maksajuschi, tad top no appakschrakstitas pagasta waldischanas zaur scho wissas pilsfehtu, ka semmu, muischu un pagastu teesas un waldischanas peeklahjigi luhgtas, peeminnetu Peter Laube ar dehleem, kur tee atrastohs, zittadi wairs nepeeturreht, kamehr tee parahdischanu peenesfuschi ka ar sawu pagastu lihdsigi irr.

Kempenōs 5tā August 1869. Nr. 85. 3

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Eigenthümers des Gutes Schloß-Tarwast oder Groß- und Klein-Tarwast, Sr. Excellenz des Herrn Landraths Carl von Mensenkampff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

I. wider die gebetene Mortification und Deletion der nachbezeichneten, das im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Tarwast oder Groß- und Klein-Tarwast nebst Appertinentien und Inventarium belastenden, nach Anzeige Sr. Excellenz des Herrn Supplicanten Carl von Mensenkampff nur formell einstweilen annoch bestehenden, beziehentlich noch nicht vollständig beseitigten, materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

1) des, laut Punkt 4 F des unterm 22. Februar 1819 zwischen den Erben des verstorbenen Johann von Jürgensohn; dem Kirchspielsrichter und Ritter Reinhold Johann von Jürgensohn und seiner Schwester, der Dorothea von Helmersen geb. von Jürgensohn, als Cedenten einerseits und dem verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, Herrn ehemaligen Hofgerichts-Assessor Jacob von Mensenkampff, als Cessionaren, andererseits, über die im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegenen Güter Groß- und Klein-Tarwast abgeschlossenen, an demselben Tage quoad manus attestirten und am 21. Juni 1820 sub Nr. 91 wie und wo gehörig corroborirten Pfandcessions-Contracts, beim Herrn Cessionar bis zum Ablauf des vom Herrn Cessionar zu exportiren gewesenen Proclams damals einstehend verbliebenen und gehörig zu verrentenden Pfand-Cessionsschillingsresiduі im Gesammtbetrage von 6495 Rbl. 55 Kop. Bco. Ass.;

2) der, laut Punkt 2 desselben am 21. Juni 1820 sub Nr. 91 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts von dem verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, ehemaligen Herrn Hofgerichts-Assessor Jacob von Mensenkampff, als Cessionar, übernommenen Verbindlichkeit, die Summe von Slb. Rbl. 12180, welche laut Punkt 2 und Punkt 4 A desselben Pfandcessions-Contracts, zur Berichtigung der Krepostposchlin, von den Pfand- und eventuellen Kaufsummen, für welche der Johann von Jürgensohn die obigen Güter acquirirt, in Anrechnung auf den Pfandcessionsschilling vom Herrn Cessionar einbehalten worden, resp. einen entsprechenden Theil der obigen Summe von Slb. Rbl. 12180, den cedentischen Erben des Johann von Jürgensohn für den Fall, daß die obige Krepostposchlin aus Allerhuldreichster Gnade Sr. Kaiserlichen Majestät ganz oder zum Theil erlassen werden würde, innerhalb eines Jahres von Zeit der darüber wirklich erfolgten und publicirten Entscheidung baar auszukehren, so wie auch die obige Summe von Slb. Rbl. 12180, vom Tage der geschehenen Uebergabe der Güter qu. ab gerechnet, mit sechs von Hundert jährlich zu verrenten;

3) der nachstehenden, laut Punkt 4, C a bis h und D desselben am 21. Juni 1820 sub Nr. 91 corroborirten Pfandcessions-Contracts von dem verstorbenen Vater, des Herrn Supplicanten, dem ehemaligen Herrn Hofgerichts-Assessor Jacob von Mensenkampff, als Cessionar, bei Berichtigung des Pfandcessionsschillings in Comput gebrachten eigenen Forderungen desselben, welche er, der Cessionar, damals an den cedentischen Erblasser aus verschiedenen eingelöseten und jure cesso an sich gebrachten Schulddocumenten gehabt, nämlich
   a) aus einer auf Tarwast versicherten Obligation zum Besten des Herrn Majoren O. F. von Stackelberg an Capital, Renten und Kosten 22,792 Rbl. 15 Kop. Slb. und 68 Rbl. 18 Kop. Bco. Ass.,
   b) aus einer zum Besten des Gotthard Rodde auf Woidoma versicherten Obligation in Allem 5652 Rbl. 38 Kop. Slb. und 35 Rbl. Bco. Ass.,
   c) aus einer zum Besten der Flohrschen Erben auf Woidoma versicherten Obligation von 10,100 Rbl. Slb.,
   d) aus einer zum Besten der verwittweten Frau Collegien-Assessorin von Weiß auf Woidoma versicherten Obligation von 1512 Rbl. Slb.,
   e) aus einer zum Besten weiland Herrn Majoren C. J. von Staden auf Woidoma und Tarwast versicherten Obligation von 2240 Rbl. Slb. und 10,707 Rbl. 20 Kop. Bco. Ass.,
   f) aus einer gleichen, auf Woidoma allein haftenden Obligation von 17,488 Rbl. 80 Kop. Bco Ass.,
   g) aus zwei zum Besten des Diedrich Rodde auf Woidoma ingrossirten Wechseln von 16,000 Rbl. Bco. Ass.,
   h) aus einer zum Besten der Rott. Schütt & Co. auf Tarwast versicherten Obligation von 2443 Rbl. 67 Kop. Slb. und 179 Rbl. 59 Kop. Bco. Ass.,
   i) der ferneren Renten von den obigen Obligations- und Wechsel-Capitalien, betragend vom 6. September 1818 bis zum 15. April 1819, als dem zur Uebergebung der Tarwastschen Güter bestimmten Tage 1360 Rbl. 46 Kop. Slb. und 989 Rbl. 70 Kop. Bco. Ass.;

4) der, laut Punkt 4 C in fine desselben am 21. Juni 1820 sub Nr. 91 corroborirten Pfandcessions-Contracts von dem verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, ehemaligen Herrn Hofgerichts-Assessor Jacob von Mensenkampff, als Cessionar übernommenen Verpflichtung die vorstehend sub 3 a—i bezeichneten und im erwähnten Pfandcessions-Contract Punkt 4 C a—h angeführten Obligationen und Wechsel, längstens in zwei Monaten a dato der Unterschrift des bezeichneten Pfandcessions-Contracts, für seine des Cessionaren Kosten gehörig exgrossiren zu lassen und den cedentischen Erben auszuliefern;

5) der nachstehenden, laut Punkt 4 E a—g desselben am 21. Juni 1820 Nr. 91 corroborirten Pfandcessions-Contracts von dem verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, ehemaligen Herrn Hofgerichts-Assessor Jacob von Mensenkampff, als Cessionar, bei Berichtigung des Pfandcessionsschillings in Anrechnung auf denselben zur Einlösung und Tilgung übernommenen, auf den Tarwastschen Gütern damals haftenden hypothekarischen Schulden:
   a) an den Herrn Collegienrath Georg von Tornauw Capital und einstehende Renten bis zum 15. April 1819, 13,978 Rbl., 57 Kop. Slb. und 8252 Rbl. Bco. Ass.,
   b) an den J. M. Pander in Riga 6250 Rbl. Bco. Ass.,
   c) an die Erben weil. Herrn Fiskals Rathleff 4175 Rbl. 87 Kop. Bco. Ass.,
   d) an den Herrn Hofrath Bolckner 2834 Rbl. Slb. und 493 Rbl. 9 Kop. Bco. Ass.,
   e) an den Herrn Bürgermeister Sewigh 17,966 Rbl. Bco. Ass.,
   f) an den Herrn Rathsherrn Schöler 3,558 Rbl. 29 Kop. Bco. Ass.,
   g) an den ausländischen Herrn Geheimrath von Löwenstern aus einem von der Livländischen Gouvernements-Regierung verfügten und auf die Tarwastschen Güter versicherten Sequester 80 Rbl. 10 Kop. Slb. und 628 Rbl. 24 Kop. Bco. Ass.;

6) der laut Punkt 4 E am Anfange desselben am 21. Juni 1820 sub Nr. 91 corroborirten Pfandcessions-Contrakts vom genannten Cessionar übernommenen Verpflichtung, die vorstehend sub 5 a—g bezeichneten und im Pfandcessions-Contract qu. Punkt 4 E a—g angeführten hypothekarischen Schuldposten einzulösen und zu tilgen und die auf dieselben bezüglichen Documente und Obligationen längstens in sechs Wochen nach Ablauf des von ihm, dem Cessionaren über seinen acquirirten Besitz zu

bewirkenden Proclams und der erfolgten gerichtlichen Adjudication, den resp. cedentischen Erben auszuliefern;

II. wider die gebetene Feststellung der Identität des vorstehend sub I 5 g erwähnten, laut Punkt 4 E g des obbezeichneten, am 21. Juni 1820 sub Nr. 91 corroborirten Pfandcessions-Contracts vom Cessionaren in Anrechnung auf den Pfandcessionsschilling zur Einlösung und Tilgung übernommenen und ebendaselbst nachstehendermaßen bezeichneten, in solcher Gestalt jedoch noch nicht zur Deletion gelangten hypothekarischen Schuldpostens: „an den ausländischen Geheimrath von Löwenstern aus einem von der Livländischen Gouvernements-Regierung verfügten und auf die Tarwastschen Güter versicherten Sequester 80 Rbl. 10 Kop. Slb. und 628 Rbl. 24 Kop. Bco. Ass." mit einem bereits delirten Ingrossationsposten und zwar mit dem am 31. Mai 1817 Nr. 180 auf die Güter Groß- und Klein-Tarwast oder Schloß-Tarwast für die Summe von 80 Rbl. 10 Kop. Slb. und 628 Rbl. 24 Kop. Bco. Ass. ingrossirten und am 4. Mai 1855 beim Hofgerichte exgrossirten Sequester-Abscheid des Pernauschen Landgerichts;

III. wider die gleichfalls gebetene Mortification der sämmtlichen, auf die vorstehend sub Nr. I 1, 2, 3 litt. a—i 4, 5 litt. a—g und 6 bezeichneten zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die vorstehend sub Nr. II bezeichnete und festzustellende Identität bezüglichen Documente, namentlich auch wider die Mortification des angezeigtermaßen abhanden gekommenen extradirten Krepostexemplars des zwischen den Erben des weiland Johann von Jürgensohn als Cedenten und dem verstorbenen Vater des Herrn Supplicanten, ehemaligen Herrn Hofgerichts-Assessor Jacob von Mensenkampff als Cessionar unterm 22. Februar 1819 über die Güter Groß- und Klein-Tarwast abgeschlossenen und am 21. Juni 1820 sub Nr. 91 corroborirten Pfandcessions-Contracts Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 30. Januar 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene gänzlich und für immer präcludirt und die sämmtlichen oben sub Nr. I 1, 2, 3 litt. a—i, 4, 5 litt. a—g und 6 bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt, ferner die oben sub II bezeichnete Identität für festgestellt anerkannt und wo gehörig bemerkt, endlich die sämmtlichen auf die besagten zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die besagte festzustellende Identität bezüglicher Documente, so wie auch das besagte oben sub III erwähnte extradirte Krepostexemplar des über die Güter Groß- und Klein-Tarwast abgeschlossenen Pfandcessions-Contracts für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen und auch Sr. Excellenz dem Herrn supplicirenden Landrath Carl von Mensenkampff ein neues an die Stelle des mortificirten tretendes Krepostexemplar des vorerwähnten Pfandcessions-Contracts extradirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3729.

Riga Schloß, den 31. Juli 1869. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede,

I. hinsichtlich der aus der Saarahofschen Gebietslade gestohlenen Livländischen Pfandbriefe

1) der kündbaren Pfandbriefe:

sub Nr. gen. 12105 sp. 3 Schloß-Schujen groß 500 Rbl. Silb.
" " " 6791 " 21 Neu-Salis groß 100 Rbl. Silb.
" " " 8841 " 72 Karstemois groß 100 Rbl. Silb.
" " " 8847 " 78 Karstemois groß 100 Rbl. Silb.
" " " 4255 " 49 Caster groß 100 R. S.
" " " 4383 " 26 Saarenhof groß 100 Rbl. Silb.
" " " 2909 " 52 Weßlershof groß 100 Rbl. Silb.
" " " 2785 " 56 Lindenberg groß 100 Rbl. Silb.

nebst Coupons pro October-Termin 1868 und fernere Termine, so wie Talons

2) der 5% unkündbaren Pfandbriefe:

sub Nr. gen. 16688 sp. 155 Serben groß 100 R. S.
" " " 19969 " 80 Annenhof im Nitauschen Kirchspl. gr. 100 R. S.

nebst Coupons vom October-Termin 1868 und fernere Termine, so wie Talons

3) der 4% unkündbaren Pfandbriefe:

sub Nr. gen. 14419 sp. 78 Treppenhof u. Darsen groß 100 Rbl. Silb.
" " " 14965 " 121 Festen groß 100 R. S.

nebst Coupons pro October-Termin 1868 und fernere Termine, so wie Talons

4) der Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1868 und fernere Termine, so wie Talons zu den kündbaren Pfandbriefen:

sub Nr. gen. 2518 sp. 47 Abia groß 1000 R. S.
" " " 9896 " 25 Terrastfer gr. 100 R. S.

II. hinsichtlich des angeblich dem Rigaschen Aeltesten Gottfried Carl Schiemann abhanden gekommenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. gen. 5270 sp. 102 Neu-Laitzen groß 100 Rbl. Silb. jedoch ohne Coupons,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification der oben sub I und II specificirten Livländischen Pfandbriefe, resp. der dazu gehörigen Coupons und Talons, so wie der Zinsbogen sammt Coupons und Talons zu den oben sub I 4 aufgeführten beiden kündbaren Pfandbriefen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 30. Januar 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub I und II specificirten Livländischen Pfandbriefe resp. sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons, desgleichen die Zinsbogen sammt Coupons und Talons zu den oben sub I 4 aufgeführten beiden kündbaren Pfandbriefen für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe resp. Zinsbogen sammt Coupons und Talons an Stelle der obbezeichneten Pfandbriefe resp. Zinsbogen sammt Coupons und Talons das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3678. 1

Riga, Schloß den 30. Juli 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Johann Elias, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das dem Supplicanten zufolge eines mit den sämmtlichen Intestaterben weil. Sr. Excellenz des Herrn Landraths und Ritters Nicolaus von Transehe am 23. April a. pr. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 10. Juli a. pr. Nr. 95 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 10,000 Rbl. Slb. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegene Gut Lissenhof sammt Appertinentien, mit Ausnahme der drei Gesindesstellen Kursull, Rimsche und Paeke, so wie das neben dem Hofesheuschlage Pohdschis belegenen, zum Kursull-Gesinde abgetheilten Hofeslandstücks von 8 Tonnen 28 Kappen, — als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, aus stillschweigenden oder aus ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die an den Johann Elias geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Lissenhof sammt Appertinentien, so wie wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf dem Gute Lissenhof annoch ruhenden, nach Anzeige des Supplicanten Johann Elias jedoch längst berichtigten, aber wegen abhanden gekommener quittirter Documente bisher nicht delirten Schuldposten und Verhaftungen sammt Renten und bezüglichen Documenten, nämlich:

1) der zufolge des am 1. Mai 1784 sub Nr. 1 corroborirten Kaufcontracts über das Gut Lissenhof der Verkäuferin Anna Helene von Tiesenhausen geborenen v. Bormann gebührenden Kaufsumme von 2500 Rthlr. nebst 6% Renten;

2) der zufolge § 2 des am 7. Mai 1800 sub Nr. 54 über das Gut Lissenhof corroborirten Kaufcontracts dem Pfandhalter Lemke zu zahlenden Pfandsumme von 5000 Rthlr. Alb. zusammt 100 Rthlr. Alb. an Meliorationskosten zusammen 5100 Rthlr. Alb. so wie der Verpflichtung, für die Käuferin Gerdrute von Boye geb. Dankwart mit dem Pfandhalter Lemke wegen gänzlicher Cession seines Pfandrechts Richtigkeit zu treffen;

3) der zufolge § 2 desselben am 7. Mai 1800 sub Nr. 54 corroborirten Kaufcontracts dem Verkäufer Hofrath Gustav von Rieckmann gebührenden Kaufschillingsrestsumme von 1150 Reichsthaler Alb. sammt 5% Renten und

4) das zufolge § 2 des am 14. December 1842 sub Nr. 94 als Kauf- corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts dem Hieronymus Baron Boye gebührenden Kaufschillings von 3500 Rbl. Slb. sammt Renten,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Lissenhof sammt Appertinentien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. September 1870, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Lissenhof annoch belastender Schuldposten und Verpflichtungen sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 30. Januar 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, der am 23. April a. pr. abgeschlossene und am 10. Juli a. pr. Nr. 95 corroborirte Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demgemäß das Gut Lissenhof sammt Appertinentien, mit Ausnahme der drei Gesindesstellen Kursull, Rimsche und Paeke, so wie des neben dem Hofesheuschlage Pohdschis belegenen, zum Kursull Gesinde abgetheilten Hofeslandstücks von 8 Tonnen 28 Kappen, frei von allen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Johann Elias zum Eigenthum adjudicirt und die oben sub 1, 2, 3, und 4 aufgeführten, das Gut Lissenhof annoch belastenden Schuldposten und Verpflichtungen sammt Renten und den bezüglichen Documenten resp. Quittungen für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3777. 1

Riga Schloß, den 30. Juli 1869.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Alexander von Smolian, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle, und Jede, welche an den verstorbenen Vater des Supplicanten, weiland dimittirten Herrn Obristlieutenant und Ritter Constantin von Smolian, modo dessen Nachlaß und insbesondere an die dazu gehörigen, resp. im Rigaschen und Wendenschen Kreise belegenen Güter Sternhof und Lubey, sammt Appertinentien und Inventarium, von welchen Nachlaßgütern das im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegene Gut Sternhof sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des zwischen den Intestaterben defuncti am 7. November a. pr. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 24. Februar d. J. sub Nr. 23 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts dem supplicirenden Mittransigenten Alexander von Smolian für die Summe von 210,000 Rbl. Silb. eigenthümlich übertragen und allhier zugeschrieben worden, so wie an die zu dem Gute Sternhof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung des Gutes Sternhof sammt Appertinentien und Inventarium an den supplicirenden Alexander von Smolian, so wie wider die gebetene Ausscheidung der durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypo-

theken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von allen auf dem Gute Sternhof etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Vorbehalt der auf dem Gute Sternhof sammt Appertinentien und Inventarium ruhenden Pfandbriefsschuld von 42,690 Rbl. Slb. und der auf dem Gute Lubey ruhenden Pfandbriefsschuld von 33,669 Rbl. Slb. so wie der Inhaber der gegenwärtig noch ingrossirten Obligationen, desgleichen der zufolge des oberwähnten, am 7. November a. pr. abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts vom Supplicanten Alexander von Smolian als eigene Schulden übernommenen Forderungen, — ferner wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Sternhof annoch belastenden, nach Anzeige des Supplicanten Alexander von Smolian jedoch längst getilgten und erloschenen Schuldposten resp. Forderungen sammt Renten und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen abhanden gekommenen Documente, als:

1) der zufolge hofgerichtlichen Credit-Attestats vom 9. April 1804 sub Nr. 798 aus der Besitzzeit des Herrn Generallieutenants und Ritters Carl Gustav von Rönne datirenden Forderung des Fräuleins v. Igelström, nachmals verehelichten von Saß, betragend 5000 Rbl. Slb. sammt Renten;
2) der im § 1 Pkt. 2, 3 und 4 des zwischen der weiland verwittweten Eleonore Schik geb. Thelius und der Mutter des Supplicanten, Louise von Smolian geb. Schik am 30. Januar 1836 über das Gut Sternhof abgeschlossenen Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts zur Liquidation des Pfandcessions- resp. Kaufschillings bezeichneten Summe und zwar:
   a) der bei Unterschrift dieses Contracts zu zahlenden 4500 Rbl. Slb.,
   b) der bei Abgabe des Gutes am 1. Februar 1836 zu zahlenden 5000 Rbl. Slb.,
   c) der über den Rest von 3310 Rbl. Slb. auszustellenden und ausgestellten, indeß abhanden gekommenen Obligation,
   d) der im Pkt. 2 gedachten Pfandcessions- und eventuellen Kaufcontracts für verschiedene Bau-, Reparatur- und Meliorationskosten, so wie über sämmtliches Inventar des Gutes ausgestellten besonderen Obligation,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn dimittirten Obristlieutenants und Ritters Constantin von Smolian und der dazu gehörigen Güter Sternhof und Lubey sammt Appertinentien und Inventarien, rücksichtlich der Seitens des Supplicanten Alexander von Smolian geschehenen transactlichen Acquisition des Gutes Sternhof sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der Ausscheidung der zu dem Gute Sternhof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerländereien und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. September 1870, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Sternhof belastender Schuldposten und Forderungen sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. Januar 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das Gut Sternhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Meldung in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem Alexander von Smolian zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 (a—d) aufgeführten, das Gut Sternhof annoch belastenden Schuldposten und Forderungen sammt Renten und den bezüglichen Documenten für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt und delirt, so wie die sämmtlichen zu dem Gute Sternhof gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allem deren Zubehör, sowohl in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, so wie mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem Gute Sternhof ruhende Pfandbriefsforderung und sowohl für die übrigen auf das Gut Sternhof ingrossirten als auch für die von dem Alexander von Smolian transactlich übernommenen Forderungen, — im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen und nicht hypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Sternhof sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Sternhof gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solcher gestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl am 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 1

Riga Schloß, den 30. Juli 1869. Nr. 3703.

Auf Befehl Seiner **Kaiserlichen Majestät** des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche **Kreisgericht** hiermit zu wissen, demnach der Herr Collegien-Secretair H. D. Schmidt, als Bevollmächtigter des Herrn Otto Baron Stackelberg, Pfandbesitzers des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gutes **Tolama** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den untenbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Tolama ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Tolama ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Subsa Nr. 35, groß 24 Thlr. $34^{20}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Friedrich Roos für den Preis von 2845 Rbl. Silb.
2. Kikkasild und Tachni Saar Nr. 50 und 51, groß 20 Thlr. $21^{66}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Kams und Michel Sutt für den Preis von 2428 Rbl. Silb.
3. Punni Nr. 2, groß 16 Thlr. $47^{19}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Roos für den Preis von 2230 Rbl. Silb.
4. Rusar Nr. 45, groß 14 Thlr. $57^{30}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Terrepson für den Preis von 1900 Rbl. Silb.
5. Konsa Parma Nr. 18, groß 15 Thlr. 78 Gr., auf die Tolamasche Bauergemeinde für den Preis von 2062 Rbl. Silb.

Dorpat, Kreisgericht am 8. Juli 1969.
Nr. 594. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Friedrich von Moller, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes **Quellenhof** hierselbst darum nachgesucht hat, ein Proclam in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den nachbenannten Personen dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Quellenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der hypothekarischen Gläubiger, welche etwa auf das Gut Quellenhof ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 30. December 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Mäe Waggola Jaan, Mango und Adam, groß 41 Thlr. 45 Gr., auf die Frau Johanna Fedder geb. Bark für den Preis von 3850 Rbl.,
2. Alla Waggola Jacob und Jaan, groß 30 Thlr. 49 Gr., auf die Bauern Peter und Jaan Grünberg für den Preis von 3000 Rbl.

Dorpat Kreisgericht, am 30. Juni 1869.
Nr. 576. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr E. Baron Nolcken, als Bevollmächtigter des Herrn Moritz von Villebois, Erbbesitzers des im Dorpat-Werroschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes **Kurrista** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem nachbenannten Bauern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück als von allen auf dem Gute Kurrista ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dies Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das Gut Kurrista ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen, gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehenden Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solches Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

1. Kristjani Nr. 43, groß 21 Thlr. 22 Gr., auf den Bauern Jaan Mootze für den Preis von 3824 Rbl. Nr. 585. 3

Dorpat Kreisgericht, am 4. Juli 1869.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Hofgerichtsadvocat A. L. Wulffius, als Bevollmächtigter des Herrn Alexander Otto Baron Vietinghoff, Erbbesitzers des im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes **Tolama** hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grund-

stücke den nachstehend benannten Personen dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke als von allen auf dem Gute Tolama ruhenden Hypotheken und Forderungen freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger, welche auf das obenbenannte Gut Tolama ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung untenstehender Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. Januar 1870 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Wirksild und Lillemäggi Nr. 48 und 49, groß 25 Thlr. $36^{27}/_{112}$ Gr., dem Herrn Coll.-Secr. H. D. Schmidt für den Preis von 2660 Rbl.,
2. Tolsta Nr. 38, groß 14 Thlr. $1^{89}/_{112}$ Gr., dem Bauer Widrik Warresson für den Preis von 1820 Rbl.,
3. Konsa Parma Nr. 19, groß 15 Thlr. $68^{37}/_{112}$ Gr., dem Bauer August Kaun für den Preis von 2200 Rbl. Nr. 590.

Dorpat Kreisgericht, am 8. Juli 1869. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach die Bauern Josep und Jacob Ehrmannsohn, Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Metzküllschen Gesindes **Mause**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß ersterer, Jacob Ehrmannsohn seinen zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen Antheil des unten näher bezeichneten Grundstückes mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, seinem am Schlusse genannten Bruder als freies und von allen auf dem Gute Metzküll ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Metzküll bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Es verkauft und cedirt Jacob Ehrmannsohn den ihm gehörigen Antheil des 48 Thlr. 57 Gr. großen Grundstücks Mause an seinen Bruder Josep Ehrmannsohn für den Preis von 600 Rbl.

Wolmar, den 8. Juli 1869. Nr. 2192. 3

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird desmittelst bekannt gemacht, daß die **Chaussee-Steuer-Erhebung** auf der Riga-Engelhardtshoffschen **Chaussée** und zwar von der Jägel-Brücke bis zur **Station Engelhardtshof** vom 1. Januar 1870 bis **dahin** 1873 in Pacht gegeben werden soll, und daß zu diesem Behufe am 9. September d. J. um 12 Uhr Mittags ein Torg und am 11. September d. J. zu derselben Stunde ein Peretorg im Locale der Landes-Residirung abgehalten werden wird.

Was die Bedingungen der Verpachtung betrifft, so werden dieselben in der Livländischen Ritterschafts-Kanzellei vom 1. September d. J. ab zu den gewöhnlichen Geschäftsstunden ausliegen.

Riga, im Ritterhause am 11. August 1869.

Nr. 1775. 2

Лифляндская Казенная Палата объявляетъ симъ, что на поставку въ Управленіе Рижскихъ Складовъ Артиллерійскаго Имущества фуража для продовольствія 4 казенныхъ подъемныхъ лошадей съ 15. Сентября 1869 по 15. Сентября 1870 года назначено произвести въ сей Палатѣ торгъ 28. Августа, а переторжку 2. Сентября сего года. Кондиціи по сей поставкѣ можно видѣть въ Канцеляріи Палаты ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и табельныхъ дней.

Рига, 12. Августа 1869 г. № 436. 1

Vom Livländischen Kameralhofe werden Alle Diejenigen, welche die **Fourage-Lieferung** für 4 Pferde der Verwaltung des Rigaschen Artillerie-Depots für den Zeitraum vom 15. September 1869 bis zum 15. September 1870 zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu den auf den 28. August und 2. September a. c. anberaumten Torgen in dieser Palate einfinden zu wollen.

Ueber die Lieferungs-Bedingungen können täglich in der Kanzellei des Kameralhofes die erforderlichen Auskünfte eingezogen werden. Nr. 436. 1

Riga, den 12. August 1869.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem in Administration befindlichen Handlungshause Clements Tunder & Co. und dem alleinigen Inhaber dieser Firma Carl Clements gehörige, auf dem Gute Tignitz im Pernauschen Kreise belegene **Grundstück Quellenstein** mit den auf demselben befindlichen Fabrikgebäuden, jedoch mit Ausnahme der in denselben befindlichen Maschinen und der sonstigen Fabrikeinrichtung, behufs Beitreibung einer zur Execution gediehenen Forderung von 10,542 Rbl. 20 Kop. sammt Weilrenten und Kosten bei diesem Hofgerichte in drien Torgen am 2., 3. und 6. October d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 7. October d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührende Krepost-Poschlin und sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle,

2) daß der Zuschlag nach beendigtem Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll,

3) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen, vom Tage des Zuschlags an gerechnet, den Meistbotschilling nebst Weilrenten a 5% vom Tage des Zuschlags baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige,

4) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend sub 3 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Grundstücks Quellenstein nebst den darauf befindlichen Fabrikgebäuden, mit Ausnahme jedoch der in denselben befindlichen Maschinen und der sonstigen Fabrikeinrichtung eingewiesen, im Falle der Nichtleistung der erwähnten Prästanden zum Termin aber beregtes Grundstück sammt Fabrikgebäuden sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde,

5) daß der Meistbieter das Grundstück Quellenstein nebst den Fabrikgebäuden in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zum Tage des Empfangs sich mit dem schuldnerischen Handlungshause für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge erheben zu dürfen.

Riga, Schloß den 13. August 1869.

Nr. 3969. 3

Въ конторѣ Рижскаго военнаго госпиталя назначены торгъ 25. и переторжка 29. числъ Сентября сего 1869 года, каждаго дня въ 12 часовъ утра, на отдачу съ подряда очистки сажи изъ трубъ и прочихъ дымовыхъ мѣстъ въ госпитальныхъ зданіяхъ съ 1. Октября 1869 по 1. Января 1871 года, т. е. въ теченіи одного года трехъ мѣсяцевъ; работа эта по справочнымъ цѣнамъ обходится въ 1226 руб. 5 к.

Желающіе торговаться могутъ видѣть кондиціи въ конторѣ означеннаго госпиталя ежедневно отъ 9 часовъ утра до 2-хъ часовъ по полудни, кромѣ табельныхъ и воскресныхъ дней до окончанія переторжки, а въ самый день торга или переторжки имѣютъ предъявить документы о званіи и на право вступленія въ торги и обязательства съ казною и въ залогъ наличными деньгами или свидѣтельства, служащія залогами для обеспеченія подряда и довѣренности, по которымъ свидѣтельства ввѣряются владѣльцами имѣній кому либо для представленія имѣнія въ залогъ по обязательствамъ съ казною; всѣ эти документы должны быть писаны на русскомъ языкѣ, если же на нѣмецкомъ, то съ переводомъ на русскій языкъ съ установленнымъ засвидѣтельствованіемъ, въ противномъ случаѣ не будутъ приняты; залогъ долженъ быть соразмѣрный суммы 20%, т. е. 245 рублей. № 2841.

Рига, Августа 11-го дня 1869 г. 2

Das Comptoir des Rigaschen Kriegshospitals macht bekannt, daß die auf 1226 Rbl. 5 Kop. veranschlagte **Bereinigung der Schornsteine** und der übrigen Rauchleitungen in den Hospitalgebäuden für die Zeit vom 1. October 1869 bis zum 1. Januar 1871, d. i. für 15 Monate beim genannten Comptoir am 25. und 29. September c. um 12 Uhr Mittags auf dem Wege des Ausbots wird vergeben werden, zu welchem die erforderlichen Documente in vorschriftmäßiger Form, sowie auch ein Unterpfand im Betrage von 20%, d. i. 245 Rbl. mitzubringen sind. Die Bedingungen können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 9 bis 2 Uhr in dem genannten Comptoir eingesehen werden. Nr. 2841. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch bekannt gemacht, daß das auf den Namen der Wittwe Helene **Dulz** geb. Ferner öffentlich aufgetragene, allhier in der Stadt Walk auf Erbgrund sub Pol.-Nr. 4 an der Moskauschen Straße belegene hölzerne **Wohnhaus** nebst Appertinentien auf Verfügung dieses Raths an dem deshalb auf den 12. September d. J. anberaumten ersten, sowie den alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbotstermine zum öffentlichen Meistbot gestellt werden wird. Nr. 1085. 3

Walk, Rathhaus am 13. August 1869.

Исправ. долж. Судебнаго Пристава Великолуцкаго Окружнаго Суда Θеодоръ Твертовъ, жительствующій въ г. Великихъ Лукахъ объявляетъ, что на удовлетвореніе исковъ: Холмскаго мѣщанина Степана Афонасьева Добринскаго 2000 руб. и Холмскаго почталіона Константина Осипова Черховскаго 50 руб. будетъ продаваться при Великолуцкомъ Окружномъ Судѣ 29. Сентября 1869 года въ 11 часовъ утра принадлежащее Холмскому помѣщику, подпоручику Владиміру Николаеву Давыдову заложенное въ С.-Петербургскомъ Опекунскомъ Совѣтѣ недвижимое имѣніе, состоящее Псковской Губерніи Холмскаго уѣзда въ 1. мировомъ участкѣ, а именно: 1) въ деревнѣ княжій клинъ заключающееся изъ земли удобной 115 десят. съ поселенными на ней 16. душевыми надѣлами и 2) при этой же деревнѣ отрѣзной отъ крестьянскаго надѣла земли всего удобной и неудобной 285 дес. Прописанное имѣніе оцѣнено въ 1851 руб. $33^1/_2$ к., съ каковой суммы и начнется торгъ. Продажа сего имѣнія послѣдуетъ въ совокупности, а можетъ быть продано и по частямъ. Опись и всѣ бумаги до продажи относящіяся можно разсматривать въ канцеляріи Великолуцкаго Окружнаго Суда.

№ 251. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Р. ф. Вильмъ

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Von der Größe der Sonne.

Wie der Verfasser der nun bis zum 17. Bändchen vorgerückten „Naturwissenschaftlichen Volksbücher" (bei Franz Dunker in Berlin), Herr A. Bernstein bemüht ist, seine Leser gründlich zu belehren, das bewieß in dem 16. Bändchen das Capitel: „Ueber die Größe der Sonne."

Indem er vor dieser Halt macht und seine Leser das ungeheure Gestirn von 192,600 Meilen Durchmesser, 605,000 Meilen Umfang und 3700 Billionen Cubikmeter Inhalt anstaunen läßt, fragte er nun, was ist eine Cubikmeile und was ist eine Billion und weist zunächst nach, daß eine Kiste in die sich eine Würfelmeile packen ließe, alle Städte, Dörfer, Schlösser, Pyramiden, Eisenbahnen, kurz alles Menschenwerk der Erde kaum zur Hälfte ausfüllen würden, daß auch die ganze Menschheit überflüssig Platz darin hätte und daß sie am Ende nicht ganz voll würde, wenn alles, was auf Erden kriecht und fliegt, noch dazu gepackt würde.

Hierauf fährt er nun fort: „Ist es denn aber auch wirklich wahr und richtig und menschenmöglich, daß eine einzige Cubikmeile so groß ist? Sollte man wirklich eine Kiste von der jede Wand eine Meile lang und hoch ist, gar nicht füllen können? Wie haben wir nicht Maschinen, die alles in der Welt machen, sollten wir nicht eine Maschine herstellen können, die auch diese Aufgabe erfüllt? Frisch auf! wir müssen's gleich probiren! Wir bauen eine Ziegelbrennerei und wenden eine solche Maschinerie dabei an, daß in jeder Secunde ein Ziegelstein fertig wird, der ½ Elle hoch und eben so dick und eben so breit ist, d. h. ein ziegelsteinerner Würfel von 1 Fuß. Wir richten die Maschine ferner so ein, daß sie Tag und Nacht im Gange bleibt und zugleich bei der Fabrication jeden fertigen Stein ordnungsmäßig in die Kiste packt. Da müßte es doch curios zugehen, wenn wir nicht bald die Kiste voll bekämen: Wohlan, die Maschine ist fertig und sie arbeitet schon! In jeder Secunde (das ist keine Kleinigkeit) liefert sie einen Stein und legt ihn (was noch mehr ist) ordentlich in die Kiste. Das geht so schnell, daß unser Auge kaum folgen kann, darum wollen wir's abwarten, denn sie wird gewiß recht bald damit fertig werden! O ja, recht bald! Wir können's ganz genau berechnen. In jeder Secunde 60mal so viel, also 3600 und in einem Tage 24 mal so viel, also 86,400. Durch ein ganzes Jahr gar macht sie 365mal so viel und das giebt 34,536,000 solche Ziegelsteine.

Nun wollen wir einmal sehen, wie viel solche Ziegelsteine in unsere Kiste hineingehen. Wir belegen erst ordnungsmäßig reihenweise den Boden der Kiste. Jede Reihe ist eine Meile lang, folglich gehen auf eine Reihe 24,000 Steine. Da aber der Boden 24,000 solcher Reihen faßt, so müssen wir 24,000mal 24,000 Steine haben, um den Boden zu bedecken und das sind netto 576,000,000 Steine. Da nun unsere Maschine nur 34,536,000 jährlich liefert, so kann sich's jedes Kind ausrechnen, daß sie in 18 Jahren, in welchen sie Tag und Nacht arbeitet, noch nicht einmal so weit ist, auch nur den Boden der Kiste mit Steinen zu belegen. Nun aber ist unsere Kiste auch eine Meile hoch, das heißt, sie braucht, um gefüllt zu werden, 24,000 solcher Schichten, wie die ist, welche den Boden bedeckt und wenn man eine kleine Rechnung, die jeder Schulknabe machen kann, ausführen will, so wird man sich überzeugen, daß unsere Maschine nicht so schnell mit ihrer Arbeit fertig wird, als wir es geglaubt haben. Sie wird Tag und Nacht, Jahr aus, Jahr ein, ohne Unterbrechung volle 438,356 Jahre 1 Stunde, 26 Minuten und 24 Secunden arbeiten müssen, um ihre Aufgabe zu vollenden. Hätte Adam vor 6000 Jahren 10 solcher Maschinen aufgestellt, um die eine Kiste zu füllen, so wäre bei ununterbrochener Thätigkeit derselben erst der siebente Theil davon gefüllt!

Das ist eine einzige Cubikmeile, ein Würfel, der nur eine Meile lang, eine Meile breit und eine Meile hoch ist und da man aus der Erdkugel 2650 Mill. solcher Würfel schneiden kann, so müssen wir bei allem Respect vor einem einzigen solchen Würfel, einen ganz besonderen Respect vor der Erdkugel bekommen!

Wir vergessen aber ganz und gar, daß wir eigentlich auf unserer Phantasiereise vor der Sonne Station gemacht haben, um die Größe der Sonne zu betrachten. Wie bereits erwähnt, enthält die Sonne 36,000 Bill. Cubikmeilen und da wir uns nun ungefähr ein Bild von einer einzigen Cubikmeile machen können, so müssen wir die Frage beantworten: wie viel ist denn eigentlich eine Billion? Eine Billion ist eine Million mal Million und sieht in Zahlen geschrieben so aus: 1,000,000,000,000. Allein Zahlenreihen geben nicht die mindeste Vorstellung von der Menge, welche sie ausdrücken. Unser Auge — vielleicht auch unser Verstand — ist so beschränkt in Auffassung von Mengen, daß wir kaum mehr als drei Dinge mit einem einzigen Blick zählen wollen, so theilen wir sie unwillkürlich in zweimal Drei ein und fassen sie dann erst als sechs auf. Unsere besten Kartenspieler würden nicht so schnell eine Pick-fünf von einer Pick-sechs oder gar eine Pick-acht von einer Pick-zehn mit einem einzigen Blick unterscheiden können, wenn die Zeichen der Karten nicht in der gewohnten Ordnung zu drei und drei und vier und vier ständen. Größere Mengen lernen wir erst nach vieler Erfahrung schätzen und von Mengen, über welche wir keine Erfahrungen haben, können wir uns auch gar keine Vorstellung machen.

Eine Billion ist so viel, daß ein Mensch, der im Stande ist, in jeder Secunde drei zu zählen, an 10,000 Jahre Tag und Nacht zählen müßte, um eine Billion auszählen zu können. Da man nun aus der Sonne 3700 Billionen solcher Würfel schneiden kann, jeder eine Meile hoch und breit ist, so ist es ganz unzweifelhaft, daß, wenn irgend eine Hand es vermöchte, in jeder Secunde drei solche Cubikmeilen von der Sonne abzureißen und fortzuschleudern, sie volle 37 Mill. Jahre zu thun hätte, um die ganze Sonne zu vernichten. Stellen wir uns vor, daß bei der Entstehung der Sonne sich in jeder Secunde eine Cubikmeile dieser Masse bildete — was wahrhaftig ein bischen übertrieben ist — so hat es 111 Mill. Jahre gedauert, bevor die Sonne fertig wurde.

(Fortschritt.)

Дозволено цензурою Рига, 20. Августа 1869.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
14. Aug.	30,20	Russ. Zoll	+18°	Reaumur	S. W.	gering.	heiter.
15. „	30,03	„	+19°,3	„	S. W.	mittelmäss.	bewölkt.
16. „	30,22	„	+16°	„	N.	„	heiter.
17. „	29,87	„	+18°,5	„	S. W.	stark.	bedeckt.
18. „	29,93	„	+11°,5	„	N. W.	mittelmäss.	heiter.
19. „	29,97	„	+12°	„	N.	gering.	bedeckt.
20. „	29,95	„	+11°	„	N.	mittelmäss.	bewölkt.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Von dem Pernauschen Ordnungsgerichte wird bekannt gemacht, daß auf dem Gute Zintenhof beim dasigen Prahmkruge am 18. October ein Kram-, Vieh-, Pferde-, Getreide- und Flachs-Markt abgehalten wird. Nr. 2802. 3

Angekommene Fremde.

Den 20. August 1869.

Stadt London. Hr. Rathsherr Barlehn, Hr. Kaufmann Klaus von Pernau; Hr. Gutsbesitzer v. Bandau aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Rittmeister Baron Bruiningk von Warschau; Hr. Consulent Wulffius von Dorpat; Frau Gräfin Keller von St. Petersburg; Se. Durchl. Fürst Lieven, HH. Barone Korff, Schlippenbach und Tornow nebst Fräul. Tochter, Frau Baronin Engelhardt aus Kurland; Hr. Coll.-Assessor Mühlenberg von Jacobstadt.

Hotel du Nord. Hr. Obrist Saß nebst Familie von Pernau; HH. Barone v. Budberg von Widdrisch.

Hotel Bellevue. Frau Baronin Wrangell nebst Tochter aus Estland; Frau Generalin v. Preitz, Hr. Secretair Kreutzmann, Hr. v. Vegesack aus Livland; Hr. Notair Blau von Bilderlingshof; HH. Kaufleute Lewin und Herzfeld von Mitau.

Hotel garni. Hr. Kaufmann Haak, Frau Kenitz von Windau; Hr. Kaufmann Hurwitz von Schaulen; Hr. v. Wigandt aus Livland; Hr. Superintendent Moczulski nebst Gemahlin von Birsen; Hr. Kaufm. Damman von Pernau; Hr. Kaufmann Holmberg von Hapsal; Hr. Kaufmann Ewald aus Kurland; Hr. Fabrikant Mahlke von Libau; Hr. Kaufmann Newelsohn von Roslaw.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zum Gute Prawingen verzeichneten Martin Kronberg d. d. 30. April 1869 Nr. 4446, giltig bis zum 14. Januar 1870.

B.-B. der zum Gute Bächhof verzeichneten Lotte Parre d. d. 13. Juni 1869 Nr. 7799, giltig bis zum 23. April 1870.

Der Placatpaß des Neu-Schagarrenschen Ebräers Benjamin Sundelowitsch Mandelstamm ausgestellt in Schaulen den 13. Juli 1869.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 20. August 1869.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	27½	Schilling H. B.	
London	3 „	—	—	Pence Sterling	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 18	19.	20.	Verk.	Käufer.
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	—	94
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	89	88
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. 1. Em.	—	—	—	173	172½
5 do do. do. II. „	—	—	—	173	172½
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	90½	89
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—		—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
5 Livl. Pfandbr. in S.-R. „	—	—	—	100	99¾
4 do. Stieglitz „ „		—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	93	92¼
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	—	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 Ct. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
„ do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Ruff. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Ruff. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	—	—
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	129½	128½

Hierbei folgen die Patente Nr. 91 bis 93 für den estnischen und lettischen District.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.